



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Susanne Kurz, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Achtung der Kunstfreiheit während der Coronapandemie

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bekennt sich zu der Kunstfreiheit, welche in Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) fest verankert ist. Der Landtag erkennt an, dass nicht nur das Werk, sondern auch das Wirken der Künstlerinnen und Künstler durch das Grundgesetz geschützt sind. Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen müssen daher bei den Infektionsschutzmaßnahmen der Staatsregierung genauso behandelt werden wie mit ihnen infektiologisch vergleichbare Einrichtungen und Veranstaltungen im Bereich der Bildung, des Einzelhandels oder des Sports.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sobald die Situation es jeweils ermöglicht:

- Zeitgleich mit der Wiedereröffnung der Schulen und Kitas auch die außerschulischen Bildungsangebote der Kultureinrichtungen, der Musik- und Kunstschulen unter Hygieneauflagen wieder zuzulassen. Die aktuelle Öffnung der Musikschulen in Bayern wird daher begrüßt. Zeitgleich mit der Schließung von Schulen und Kitas können außerschulische Bildungsangebote geschlossen werden.
- Museen, Galerien, Gedenkstätten und Bibliotheken sowie vergleichbare Einrichtungen spätestens mit der Eröffnung des Einzelhandels einen Basisbetrieb für die Öffentlichkeit aufnehmen zu lassen. Bei Schließung des Einzelhandels können Museen, Galerien, Gedenkstätten und Bibliotheken sowie vergleichbare Einrichtungen wieder geschlossen werden.
- Freiluftveranstaltungen mit bis zu 250 Personen spätestens mit der Eröffnung des Einzelhandels unter Hygieneauflagen zu ermöglichen. Bei erneuter Schließung des Einzelhandels kann diese Öffnung zurückgenommen werden.
- Veranstaltungen in Theatern, Opernhäusern und Konzerthäusern, Kinos und ähnlichen Veranstaltungsräumen sowie Proben und Auftritte der Laien- und Amateurkultur unter Hygieneauflagen und mit personalisierten Tickets spätestens mit der Gastronomie wieder öffnen zu lassen. Bei Schließung der Gastronomie können Veranstaltungen in Theatern, Opernhäusern und Konzerthäusern, Kinos und ähnlichen Veranstaltungsräumen sowie Proben und Auftritte der Laien- und Amateurkultur wieder ausgesetzt werden.
- Sobald die Gastronomie wieder öffnet ist auch ein Vollbetrieb der Museen und Freiluftveranstaltungen bis zu 500 Personen zuzulassen. Bei Schließung der Gastronomie kann auch ein Vollbetrieb der Museen und Freiluftveranstaltungen bis zu 500 Personen wieder zurückgenommen werden.

Begründung:

Die Freiheit der Kunst ist explizit durch das Grundgesetz in Art. 5 Abs. 3 geschützt. Sie darf nur aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts eingeschränkt werden. Daher ist eine Schließung von Kultureinrichtungen zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) zwar grundsätzlich zulässig. Bei der Festlegung von Zeitpunkt, Dauer und Ausmaß der Beschränkung ist jedoch die Bedeutung der Kunstfreiheit mit zu berücksichtigen. Dies wurde bei den Lockerungen nach dem ersten Lockdown und den Schließungen während des zweiten Lockdowns missachtet.

Die Kultureinrichtungen haben im letzten Jahr passgenaue Hygiene- und Schutzkonzepte entwickelt und umgesetzt, die einen verantwortungsbewussten Betrieb zulassen. Die Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln (Maskenpflicht, personalisierte Tickets mit Kontaktdaten und gebundenem Sitzplatz, pausenfreie Veranstaltungen etc.) sind für Veranstalterinnen und Veranstalter ebenso wie für Besucherinnen und Besucher von Kultureinrichtungen eine Selbstverständlichkeit. Die Nachverfolgbarkeit der Besucherkontakte ist sichergestellt. Ebenso werden differenzierte und hochwirksame Schutzkonzepte auch für die Beschäftigten entwickelt und angewendet. Ein wichtiger Faktor ist auch die oft hochmoderne Lüftungssituation, die bei etwaigen Öffnungen zu berücksichtigen ist. Gerade die vielen freien oder lediglich auf Projektbasis beschäftigten Künstlerinnen und Künstler (Tänzerinnen und Tänzer, Musikerinnen und Musiker) können seit Pandemiebeginn nicht einmal mehr proben, weil ihnen im Privatbereich die Räume (Tanzboden, Platzbedarf...) fehlen. Diesen Künstlerinnen und Künstlern ist Kunstfreiheit hinsichtlich Werk und Wirken derzeit genommen.

Die aktuelle Situation ist aus unserer Sicht nicht geeignet für Diskussionen über sofortige Lockerungen. Um die geöffneten Schulen und Kindergärten dauerhaft offen halten zu können, ist die frühzeitige Öffnung zu vieler anderer Bereiche kritisch zu sehen. Sobald sich jedoch die Situation soweit entspannt, dass an weitere Lockerungsschritte gedacht werden kann, ist die Kunstfreiheit in Bayern hierbei zu berücksichtigen und dürfen Kultureinrichtungen wenigstens nicht gegenüber anderen, von der Ansteckungsgefahr her vergleichbaren, Bereichen benachteiligt werden. Das Gleiche gilt für eventuell wieder notwendige Schließungen.